

KAMMER

ZEITUNG DER ÖÖ LANDARBEITERKAMMER

Aktuell

LAK

OBERÖSTERREICHISCHE
LANDARBEITERKAMMER

APRIL 2024 368



AKTUELLES

- 02 Dienstnehmerehrung
- 03 Hin'schaut
- 03 Forstwettkampf – WM 2024
- 12 Quer durchs Land
- 15 Maschinenring
- 16 Kollektivverträge
- 18 Trauer um KR Erich Dirngrabner

RECHT

- 04 Strom- und Gasversorger wechseln
- 06 Abfertigung neu
- 08 Steuertipps Arbeitnehmerveranlagung
- 09 Neues Jagdgesetz für OÖ
- 15 Schutzklausel für Neu-Pensionisten

FÖRDERUNG

- 02 Fachbuchaktion
- 08 Mitarbeiterprämie 2024
- 15 Zecken Impfaktion

BILDUNG

- 14 Lust auf Wissen

IM FOKUS

- 05 Kammerräte im Gespräch
- 10 Jäger als Beruf
- 19 Biohof Geinberg

KONTAKT

OÖ LANDARBEITERKAMMER
Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz
0732 65 63 81 | office@lak-ooe.at

ABTEILUNGEN

Direktion DW 11 | Recht DW 22
Finanzen DW 20 | Förderungen DW 24
Öffentlichkeitsarbeit DW 26

BEREICHSBETREUUNG

Mag.^a Sandra Schrank
0664 596 36 37

Ing. Johannes Grafeneder
0664 258 32 50

OÖ LAK BILDUNGSVEREIN

0732 600 273
bildungsverein@lak-ooe.at

www.lak-ooe.at

FACHBUCHAKTION

Allgemeine Voraussetzungen

- LAK-Umlagepflicht bei Antragstellung (Ausnahme: Lehrlinge).

Was wird gefördert?

- Berufsbezogene Fachbücher bzw. Datenträger und eBooks (keine Zeitschriften, Kalender, Terminplaner, ...).

Wie wird gefördert?

- Antragstellung mittels Antragsformular an die Kammer.
- Förderung pro Buch bzw. Datenträger: 50 % des Kaufpreises bis max. 50,00 €.
- Max. fünf Bücher (Datenträger/ eBooks) pro Jahr.
- Bestellung der Bücher ausschließlich über die Kammer (selber angekaufte Bücher können nicht gefördert werden, ausgenommen eBooks).

- Abwicklung ausschließlich über Buchhandlung Thalia in Linz (ausgenommen eBooks).
- Der Antrag wird nach Bewilligung an Thalia Linz übermittelt, diese liefert die Bestellung direkt an den Antragsteller mit der Rechnung über 50 % des Kaufpreises. Die restlichen 50 % werden der OÖ LAK in Rechnung gestellt.
- Für die Förderung von (berufsbezogenen) eBooks ist dem Antrag die Rechnung über den Ankauf (Download) beizulegen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen werden dem Antragsteller 50 % des Kaufpreises, bis maximal 50,00 € refundiert.



lak-ooe.at/download

DIENSTNEHMEREHRUNG 2024

FÜR DIE BEZIRKE FREISTADT, PERG UND URFAHR-UMGEBUNG

Die OÖ Landarbeiterkammer führt in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer OÖ für DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft bei langjähriger Berufszugehörigkeit zum land(forst)wirtschaftlichen Bereich Ehrungsfeiern durch.

Die diesjährige Festveranstaltung findet am **Sonntag, 13. Oktober 2024** in der neuen Veranstaltungslocation **Taurum in Freistadt** für Kammermitglieder aus den Bezirken Freistadt, Perg und Urfahr-Umgebung statt.

Geehrt werden DienstnehmerInnen, welche mindestens 25, 35 oder 45 Beschäftigungsjahre in der Land- und Forstwirtschaft aufweisen. Angerechnet werden alle Dienstzeiten, die in einem „land- und forstwirtschaftlichen Betrieb“ geleistet wurden. Als solche

gelten jedenfalls alle Betriebe, deren DienstnehmerInnen Mitglieder der OÖ Landarbeiterkammer sind. Zur erstmaligen Aufnahme in die Ehrungsdatei ist auf entsprechenden Vordrucken der bisherige Berufsverlauf anzugeben. DienstnehmerInnen, die schon einmal geehrt wurden, werden automatisch eingeladen.

Die Jubilare erhalten neben einer Ehrenurkunde auch ein Ehrungsgeschenk. Eine Aushändigung der Ehrungsgeschenke ohne Teilnahme an der Ehrungsfeier ist ausgeschlossen.

Nähere Auskünfte und Formulare für die Dienstzeitenerfassung erhalten Sie bei **Frau Rosemarie Jachs**.

0732 656 381-24
rosemarie.jachs@lak-ooe.at

VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

HIN'GSCHAUT

**Werte Kammermitglieder,
liebe Leserinnen, liebe Leser!**

Viele von uns sind 2024 aufgerufen, vom demokratischen Stimmrecht Gebrauch zu machen. Im März fanden in OÖ Arbeiterkammerwahlen statt. Im Juni werden EU-Parlamentswahlen durchgeführt; gefolgt von der Nationalratswahl sowie Landtagswahlen in der Steiermark und in Vorarlberg. Auch Betriebsratswahlen in dem einen oder anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb werden bei uns heuer über die Bühne gehen.

Demokratie bedeutet, dass wir durch freie Wahlen an der (Weiter-)Entwicklung der Gesellschaft in Österreich teilhaben können – oder wie es in der Verfassung steht: Die Macht geht vom Volk aus. Je höher die Wahlbeteiligung, desto stärker wird das Volk von den gewählten Gremien repräsentiert. Sinkt die Wahlbeteiligung unter 50 Prozent, repräsentiert selbst ein einstimmig beschlossenes Gesetz nicht mehr eine Mehrheit der Wahlberechtigten.

Es gab eine Zeit, in der Menschen an der Wahlurne von Uniformierten gesagt wurde, wo das Kreuz zu machen ist. So erreichte man „demokratische“ Mehrheiten von knapp 100 Prozent – etwas, was uns heute von Diktaturen her vertraut ist. Wer damals das Kreuz „nicht richtig“ setzte, wurde mit Maßnahmen belegt, die nicht selten in Konzentrationslagern endeten. Dass wir heute an

freien, gleichen und geheimen Wahlen teilnehmen können, ist nicht selbstverständlich – es ist eine Errungenschaft.

Im Vordergrund steht bei den Menschen aber die Teuerung. Die bislang stattgefundenen KV-Verhandlungen sind trotz schwieriger Rahmenbedingungen zufriedenstellend verlaufen. In allen Kollektivverträgen konnten Abschlüsse über der rollierenden Inflation erreicht werden. Und mit der Abschaffung der „kalten Progression“ wurde die schleichende Steuererhöhung beendet – somit steht auf dem Lohnzettel jeden Monat mehr als zuvor.

Das neue Oö. Jagdgesetz wurde Ende Jänner beschlossen und ist zu Beginn des neuen Jagdjahres am 1. April in Kraft getreten. In das Begutachtungsverfahren waren wir – wie andere Organisationen und Betroffene auch – eingebunden und konnten als OÖ LAK in Abstimmung mit der OÖ. Berufsjägervereinigung unsere Stellungnahme abgeben. Viele der Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind im Unterausschuss in die Diskussion eingeflossen und so konnte das neue Jagdgesetz, nach durchaus unterschiedlichen Anschauungen, mit breiter Mehrheit beschlossen werden. Für mich ist auch das ein Zeichen funktionierender Demokratie.



PRÄSIDENT
GERHARD LEUTGEB

„Es gibt gute Gründe, wählen zu gehen und die Politik im Kleinen wie im Großen aktiv mitzugestalten.“

Jede einzelne Stimme hat Gewicht und damit entscheidenden Einfluss auf unsere Zukunft.“



FORSTWETTKAMPF – WELTMEISTERSCHAFT 2024

19. – 22. SEPTEMBER 2024 IN WIEN

Nach der erfolgreichen Forstwettkampf-WM 2023 in Estland findet die 35. Weltmeisterschaft in Österreich statt. Auf der Donauinsel werden die weltbesten Forstwettkämpfer aus über 20 Nationen ihr Können zeigen und um die begehrten Medaillen kämpfen. Neben den Einzelbewerben (Kettenwechsel, Kombierter Schnitt, Präzisionsschnitt, Zielfällung und Entasten), den daraus resultierenden Team- und Gesamtwertungen, werden auch wieder der spektakuläre Staffelwettbewerb und die Länderstaffette, ausgetragen. Neben den Profis kämpfen auch die Junioren und Damen um WM-Edelmetall.



Mag.ª Ulrike Weiß, MBA
Leiterin Konsumenten-
beratung gem. GmbH/AK OÖ

WIE KANN ICH STROM- UND/ODER GAS-VERSORGER WECHSELN?

Sie können sich Ihren Strom- und Gaslieferanten am Energiemarkt selbst aussuchen. Ein Wechsel des Energieanbieters geht schnell und einfach. Ein durchschnittlicher Haushalt in OÖ mit 3.500 kWh Jahresverbrauch kann aktuell – inklusive Neukundenrabatt – bis zu 398,00 € beim Strom und bis zu 1.073,00 € beim Gas im Jahr einsparen (Infos der E-Control mit Stand 01.02.2024).

Auf ooe.konsumentenschutz.at finden Sie den Link zum Strom- und Gaspreisrechner, einem Kooperationsprojekt der E-Control und der Arbeiterkammer. Dieser Online-Rechner erstellt für Sie mit wenigen Klicks den vollständigen und objektiven Vergleich aller für Sie in Frage kommenden Strom- und Gasangebote. Es werden alle Anbieter nach den Jahresgesamtkosten aufgelistet. Darin sind alle Kosten berücksichtigt, Rabatte werden extra ausgewiesen.

Sie brauchen lediglich Ihre PLZ sowie Ihren Jahresverbrauch in Kilowattstunden einzugeben.

Weitere Eingaben, wie die Verwendung einer Wärmepumpe oder PV-Anlage, sind optional. Über den Strom- und Gaspreisrechner gelangen Sie direkt auf die Websites der Anbieter mit allen Kontaktdaten. Nehmen Sie zum potentiellen neuen Anbieter Kontakt auf und schließen Sie einen neuen Liefervertrag ab.

Der neue Lieferant kümmert sich um alles Weitere. Er kündigt in Ihrem Auftrag den alten Liefervertrag, regelt mit dem Netzbetreiber den Ablauf des Wechselvorgangs und informiert sie über den Zeitpunkt des Lieferantenwechsels.

Der Wechselprozess dauert rund drei Wochen. Es dürfen keine Wechselgebühren eingehoben werden.

Zwar kann der Netzbetreiber nicht gewechselt werden. Er ist aber auch bei einem Lieferantenwechsel für einen reibungslosen Strom- oder Gas-Transport über sein Leitungsnetz verantwortlich und ebenso für die Behebung von Störungen. Sie müssen daher nicht befürchten, dass die Servicequalität sinkt.

Auch Ihr Zähler bleibt wie bisher in Funktion.

In immer mehr Haushalten geht es aber nicht mehr nur um das Einsparungspotential durch einen Anbieterwechsel, sondern um die Finanzierbarkeit der Energiekosten. Durch die Krisen der vergangenen Jahre geraten immer mehr Menschen in finanzielle Schwierigkeiten.

Eine gute Anlaufstelle dafür ist der Wohnschirm. Dieser schützt vor Verschuldung durch Energiekosten (und bei Wohnungsverlust), indem er die Rechnungen für Strom und Gas begleicht (und Mietschulden übernimmt).

Weitere Informationen und Kontakte finden Sie hier: wohnschirm.at

TIPP

Wenn Sie zum Wechselstichtag den Zähler ablesen und den Zählerstand dem neuen Lieferanten übermitteln, erhalten Sie eine genaue Abrechnung. Ansonsten wird aliquot abgerechnet.

Österreichischer Landarbeiterkammertag informiert!

Wien (OTS)
VOLLSTÄNDIGE DETAILS:



FORSTUNFÄLLE – AUSBILDUNG UND VORSCHRIFTEN SCHÜTZEN!

Arbeiten im Wald sind nicht nur körperlich eine Herausforderung, sondern auch mit hohen Gefahren verbunden. Unfälle haben neben schweren Verletzungen leider auch nicht selten den Tod zur Folge. In den Medien wird über diese tragischen Ereignisse oftmals berichtet und viele Institutionen fordern strengere Regelungen für Forstarbeiter*innen. Auch die Landarbeiterkammern als Interessenvertretungen sprechen sich für bestmögliche Aus- und Weiterbildungen sowie Sicherheitsstandards, um Unfallgefahren so gering wie möglich zu halten, aus.

Kammerräte im Gespräch



Stock - Sura Nualpracid

Mein Arbeitstag als Spartenleiter

Ich bin direkter Ansprechpartner in den Bereichen Technik und Facility in unseren 14 Werkstätten. Von der Sicherheitsbegehung über Sanierungs- und Baumaßnahmen bis hin zu Lieferantengesprächen und Abstimmung mit dem Einkauf gestaltet sich mein Arbeitstag abwechslungsreich. Das alles so gut funktioniert, verdanke ich auch meinem Team.

Seit wann bist du im Betriebsrat?

Ich bin seit 2009 dabei. Für meine erste Amtszeit als Ersatzmitglied musste ich noch vom damaligen BRV Franz Weinberger überzeugt werden. Aber seit der zweiten Periode bin ich aktives Mitglied und habe 2017 den Vorsitz des Angestellten-Betriebsrats übernommen.

Vorteile eines Betriebsrats?

Neben arbeitsrechtlichen Beratungen kommt auch der Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen eine große Rolle zu. So gibt es Betriebsausflüge, Schifahrten und ab und an auch Feiern. Im Arbeitsalltag geht der Gedanke oft unter, sich aktiv um eine Weiterbildung zu bemühen. Deshalb machen wir die Kollegenschaft auf Schulungen, auch in Kooperation mit dem Bildungsverein der OÖ LAK, aufmerksam.

Warum Ehrenamt?

Seit sechs Jahren bin ich nun Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in meinem Heimatort. Menschen in Notsituationen helfen zu können, ist für mich eine Motivation. Eigentlich macht es keinen großen Unterschied, ob das nun im Betriebsrat ist oder bei der Freiwilligen Feuerwehr. Das Schönste ist die meist auftretende Dankbarkeit jener, denen man helfen konnte. Sowohl da wie dort.

Faszination Feuerwehr

Die Aufgabenfelder sind vielfältig. Neben der Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung, helfen wir auch bei Überschwemmungen und Großschadensereignissen. Meistens werden wir mit offenen Armen empfangen, gerade bei kleineren Einsätzen wie Türöffnungen oder Tierrettungen. Es gibt auch andere Fälle, aber die meisten wissen schon, was sie an der Feuerwehr haben.

Ich glaube ...

- ... dass man manchmal zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort sein muss.
- ... an eine zweite Chance im Leben.
- ... dass Krisen etwas Positives hervorbringen können.

Meinen größten Erfolg ...

... kann ich so gar nicht benennen. Es gab in meinem Leben bisher viele kleinere Erfolge und erreichte Zielsetzungen, für die ich dankbar bin. Erfolg hat schon auch etwas mit Bemühung zu tun, aber oft sind auch glückliche Umstände und helfende Menschen ein wesentlicher Faktor.

Was gibst du deinen Kindern mit auf den Weg?

Macht etwas, was euch Freude und Spaß bringt, aber dann g'scheid, mit Ehrgeiz und Einsatz. Ich denke, das ist eine wichtige Lektion, egal ob für den Beruf oder das Privatleben.

mit
Manuel Schwabl

Manuel Schwabl wurde 1983 in Braunau geboren. Die Lehre zum Einzelhandelskaufmann in der Werkstätte Geinberg hat er mit Auszeichnung abgeschlossen und hatte danach bis 2014 die Leitung der Verrechnung inne. 2015 wurde Manuel Schwabl Spartenleiter Technik und absolvierte noch im selben Jahr den Management-Basislehrgang der RWA. Der Innviertler ist Kammerrat in der Vollversammlung und Mitglied des Hauptausschusses sowie des Gleichbehandlungsausschusses.

„Ohne Zusammenhalt geht nichts.“

Motto von Manuel Schwabl



Mag. Lukas Scharinger
Abteilung RECHT

FÜR WEN GILT DIE ABFERTIGUNG NEU?

Die Abfertigung neu gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die seit 01.01.2003 abgeschlossen wurden.

WICHTIG: Für alle ArbeiterInnen, die dem Landarbeitsgesetz unterliegen, gilt die Abfertigung neu für Arbeitsverhältnisse, welche ab dem 06.02.2003 abgeschlossen wurden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass zahlreiche Kollektivverträge auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet eine Zusammenrechnung der Dienstzeiten bei saisonalen Arbeitsverhältnissen anordnen. In diesen Fällen verbleiben ArbeitnehmerInnen in der Regel auch bei saisonaler Unterbrechung im System Abfertigung alt, sofern die Arbeitsverhältnisse beim selben Arbeitgeber erstmalig vor den oben genannten Stichtagen begonnen wurden. Es muss jedoch immer im Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Zusammenrechnung vorliegen.

Für Selbständige und BSVG-versicherte Land- und Forstwirte gibt es seit 01.01.2008 auch die Möglichkeit, in ein vergleichbares Vorsorgemodell zu optieren.



ABFERTIGUNG NEU

WAS IST DIE ABFERTIGUNG NEU?

Die Abfertigung neu hat das System der Abfertigung alt abgelöst und ist ein Entgelt, welches aus monatlichen Beiträgen des Arbeitgebers in einer betrieblichen Vorsorgekasse (im Folgenden: Vorsorgekasse) angespart wird. Beschäftigte können bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter gewissen Voraussetzungen darüber verfügen.

AN WELCHE VORSORGEKASSE WERDEN DIE BEITRÄGE GELEISTET?

Es gibt in Österreich verschiedene Vorsorgekassen. Grundsätzlich kann der Arbeitgeber allein die Vorsorgekasse auswählen.

In Betrieben mit Betriebsrat kann die Auswahl auch durch eine erzwingbare Betriebsvereinbarung erfolgen.

In Betrieben ohne Betriebsrat gibt es die Möglichkeit eines gesonderten Verfahrens, wodurch sich die ArbeitnehmerInnen allenfalls einschalten und ihre Mitbestimmung bei dieser Entscheidung erzwingen können.

Die im Betrieb zuständige Vorsorgekasse ist im Dienstvertrag oder Dienstschein/Dienstzettel anzuführen.

IN WELCHER HÖHE GEBÜHRT DIE ABFERTIGUNG NEU?

Der Arbeitgeber hat ab Beginn des zweiten Monats des Arbeitsverhältnisses 1,53 % des monatlichen Bruttoentgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den zuständigen Krankenversicherungsträger zur Weiterleitung an die betriebliche Vorsorgekasse zu überweisen. Bei mehreren Arbeitsverhältnissen innerhalb von zwölf Monaten beginnt die Beitragspflicht ab dem zweiten Arbeitsverhältnis sofort.

Die Vorsorgekasse haftet für die Kapitalgarantie der einbezahlten Beiträge. Von den überwiesenen Abfertigungsbeiträgen darf die Vorsorgekasse allgemeine Verwaltungskosten sowie Barauslagen wie Depotgebühren und Bankspesen abziehen.

Einmal pro Jahr informiert die Vorsorgekasse die ArbeitnehmerInnen über die Entwicklung des Guthabens in Form einer Kontoinformation.

Die endgültige Höhe der Abfertigung ergibt sich aus der Summe der einbezahlten Beiträge abzüglich der Verwaltungskosten und Barauslagen zuzüglich der Veranlagungserträge.



WANN UND WIE KANN MAN ÜBER DIE ABFERTIGUNG NEU VERFÜGEN?

Der Abfertigungsanspruch gegenüber der Vorsorgekasse bleibt bei jeder Art der Beendigung bestehen. Anders als bei der Abfertigung alt geht der Anspruch nie verloren.

Eine Verfügung über das Guthaben (etwa eine Auszahlung) ist jedoch von der Beendigungsart und der Anzahl der Beitragsmonate abhängig.

Die Auszahlung der Abfertigung neu ist bei folgenden Fällen nicht möglich:

- Kündigung durch den/die ArbeitnehmerIn,
- bei verschuldeter Entlassung,
- bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt,
- bei noch nicht erreichten 36 Beitragsmonaten.

Die Auszahlung bzw. Verfügung über diese Abfertigung(sanwertschaft) ist erst bei Beendigung eines weiteren Arbeitsverhältnisses wieder möglich, bei welchem die Voraussetzungen für eine Verfügung vorliegen.

WO IST DER ANSPRUCH AUF DIE ABFERTIGUNG NEU GELTEND ZU MACHEN?

Die Abfertigung neu kann grundsätzlich nicht mehr vom Arbeitgeber, sondern nur von der Vorsorgekasse verlangt werden. Bestehen aufgrund früherer Arbeitsverhältnisse Abfertigungsan-

Im Falle einer Pensionierung kann die Ausbezahlung bzw. Verfügung über die Abfertigung immer beantragt werden.

Besteht ein Verfügungsanspruch, gibt es folgende Möglichkeiten:

- die Übertragung an eine Pensionszusatzversicherung, Pensionskasse oder betriebliche Kollektivversicherung,
- die Weiterveranlagung des bestehenden Vorsorgekontos,
- die Übertragung auf die Vorsorgekasse des neuen Arbeitgebers oder
- die Auszahlung als Einmalzahlung abzüglich 6 % Lohnsteuer.

Geben ArbeitnehmerInnen die Erklärung über die Verfügung des Abfertigungsbetrages nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab, ist der Abfertigungsbetrag zwingend weiter zu veranlagern. Die Abfertigung ist am Ende des zweitfolgenden Monats nach der Geltendmachung des Anspruchs fällig.

wirtschaften bei mehreren Vorsorgekassen, so ist dies bei der Verfügung bzw. Auszahlung anzugeben, damit diese Abfertigungsanwartschaften zusammengeführt werden können.

IST EIN WECHSEL VON ABFERTIGUNG ALT ZU ABFERTIGUNG NEU MÖGLICH?

Wenn Beschäftigte sich noch im System der Abfertigung alt befinden, so gibt es folgende Möglichkeiten, um in das System der Abfertigung neu zu wechseln:

EINFRIERVARIANTE

Dabei wird schriftlich vereinbart, dass ab einem bestimmten Stichtag in das System der Abfertigung neu gewechselt wird. Ab diesem Zeitpunkt gelten die „Spielregeln“ der Abfertigung neu und muss der Arbeitgeber die monatlichen Beiträge an die Vorsorgekasse bezahlen. Der Zeitraum vor dem Wechsel verbleibt im System der Abfertigung alt. Dieser Abfertigungsanspruch wird entsprechend der sich zum Stichtag ergebenden Anzahl von Monatsentgelten eingefroren. Die Auszahlung und Höhe der Abfertigung alt hängt weiterhin von der Beendigungsart und der Entgelthöhe zum Zeitpunkt der späteren Beendigung ab.

ÜBERTRAGUNGS-VARIANTE

Dabei wird schriftlich vereinbart, dass ab einem bestimmten Stichtag in das System der Abfertigung neu gewechselt wird und ein bestimmter Abfertigungsbetrag an die Vorsorgekasse überwiesen wird. Ab diesem Zeitpunkt muss der Arbeitgeber die monatlichen Beiträge bezahlen. In diesem Fall unterliegt das gesamte Arbeitsverhältnis (= sowohl der überwiesene Abfertigungsbetrag als auch die laufenden Beiträge) dem System der Abfertigung neu.

INFORMATION

STEUERTIPPS RUND UM DIE

ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

Mit dem Steuerausgleich erhält man in vielen Fällen einen Teil der zu viel bezahlten Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge rückerstattet. Wann zahlt es sich aus eine Arbeitnehmerveranlagung abzugeben bzw. wer profitiert vom Steuerausgleich:

- Bei unterschiedlich hohen Bezügen während des Jahres oder wenn man nicht ganzjährig beschäftigt war (Elternkarenz, Ferialpraktikum).
- Personen die während des Jahres die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber gewechselt haben.
- Wenn von Ihrem Einkommen während des Jahres Sozialversicherungsbeiträge bezahlt wurden und ihr Einkommen unter der Steuergrenze liegt. Die SV-Rückerstattung kann z. B. bei Lehrlingen oder Teilzeitarbeitenden der Fall sein.
- Steuererleichterungen für Familien wie der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag oder der Familienbonus Plus.

- Zahlen Sie nur sehr wenig oder keine Lohnsteuer, dann erhalten Sie statt des Familienbonus Plus den Kindermehrbetrag, wenn die Voraussetzungen zutreffen.
- Entlastung für Unterhaltsleistende in Form des Unterhaltsabsetzbetrages.
- Wenn ein Anspruch auf ein Pendlerpauschale besteht und bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde.
- Wenn Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen anfallen, sollte aktiv ein Steuerausgleich durchgeführt werden, um eine Steuergutschrift zu erlangen.

Trotz der Einführung der automatischen Arbeitnehmerveranlagung im Jahr 2017 ist es ratsam, selbst eine Veranlagung durchzuführen, um Absetzbeträge oder steuermindernde Beträge geltend zu machen.

HINWEIS

- Obwohl Rechnungen bzw. Belege nicht eingereicht werden müssen, sollte man diese, für eventuelle Ergänzungsersuchen seitens des Finanzamtes, sieben Jahre lang aufbewahren.
- Die Arbeitgeber müssen bis Ende Februar des Folgejahres die Jahreslohnzettel an das Finanzamt übermitteln - dies ist der passende Zeitpunkt um über die Online-Plattform Finanzonline eine "Vorausberechnung" durchzuführen.

Ausführlicher Bericht
lak-ooe.at/
lohnsteuerberatung



Es besteht auch nach Erhalt des Steuerbescheides aufgrund einer automatischen ANV immer noch die Möglichkeit, Ausgaben beim Finanzamt nachzureichen. Anträge können bis zu fünf Jahre rückwirkend gestellt werden.

INFORMATION

ABGABENFREIE

MITARBEITERPRÄMIE 2024

Im KJ 2024 ist es unter bestimmten Formalvoraussetzungen möglich, eine Mitarbeiterprämie bis zur Höhe von 3.000,00 € pro ArbeitnehmerIn abgabenfrei zu gewähren. Diese Befreiung gilt für alle Lohnabgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherung, betriebliche Vorsorge, DB, DZ, KommSt).

Abgabenfreie MA-Prämie:

- Entweder hat der Kollektivvertrag schon die verpflichtende Zahlung einer MA-Prämie verankert oder der Kollektivvertrag hat eine ausdrückliche Ermächtigung an die Betriebsvereinbarung geschaffen.
 - » Besteht im Betrieb ein Betriebsrat, ist die abgabenfreie Mitarbeiterprämie in einer Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat zu regeln.

» Wenn eine kollektivvertragliche Ermächtigung für eine Betriebsvereinbarung vorliegt aber kein Betriebsrat vorhanden ist, dann kann die abgabenfreie Mitarbeiterprämie in einer vertraglichen Vereinbarung für alle ArbeitnehmerInnen abgeschlossen werden.

- Existiert kein kollektivvertragsfähiger Arbeitgeberverband kann die abgabenfreie Mitarbeiterprämie, bei Bestehen eines Betriebsrates, durch Betriebsvereinbarung mit Betriebsrat und einer Mitunterfertigung von der zuständigen Gewerkschaft geregelt werden.
- Ist kein Kollektivvertrag anwendbar und es gibt weder einen kollektivvertragsfähigen Arbeitgeberverband noch einen Betriebsrat, kann die abgabenfreie Mitarbeiterprämie durch vertragliche Vereinbarung für alle ArbeitnehmerInnen geregelt werden.

Im Kalenderjahr 2024 kann somit eine abgabenfreie MA-Prämie nur dann ausbezahlt werden, wenn es

- eine KV-Regelung,
- eine KV-Ermächtigung oder
- den Sonderfall einer Betriebsvereinbarung bei Fehlen eines kollektivvertragsfähigen Vertragsteiles auf Arbeitgeberseite dafür gibt!

Das bedeutet in Branchen, in denen es einen Arbeitgeberverband gibt (somit bei allen Betrieben, die Mitglied in der Wirtschaftskammer, einer anderen Kammer oder einer freiwilligen Interessenvereinigung sind), können abgabenfreie MA-Prämien im Jahr 2024 ausschließlich durch Kollektivvertrag festgelegt werden.

NEUES JAGDGESETZ FÜR OBERÖSTERREICH

Die neue Gesetzesgrundlage wurde im Landtag beschlossen und ist seit Beginn des neuen Jagdjahres, seit 1. April 2024, in Kraft.



Foto: Land OÖ/Thomas Pürstinger; v.l.n.r.: LAbg. Josef Rathgeb, Landesjägermeister Herbert Sieghartsleitner, Jagd- & Agrar-Landesrätin Michaela Langer-Weninger und LK OÖ Präsident Franz Waldenberger.

Die wichtigsten Änderungen

Das Oö. Jagdgesetz forciert vor allem die Balance zwischen Wald und Wild. Zudem wird künftig der Umweltschutz gefördert, der Verwaltungsaufwand verringert und mehr Rechtssicherheit geschaffen. Künftig werden die bisherigen Jagdausschüsse durch Gemeindejagdvorstände abgelöst.

Konsensorientiert

Im Begutachtungsverfahren hatten alle Organisationen und Betroffene die Möglichkeit Stellungnahme abzugeben. Diese sind im Rahmen des Unterausschusses in die Diskussion eingeflossen, sodass das Gesetz über weite Strecken einstimmig angenommen wurde.

“ Mit dem nun beschlossenen neuen Oö. Jagdgesetz stellen wir einen vernünftigen Ausgleich aller berechtigten Einzelinteressen, vor allem auch der Bedürfnisse der Natur und ihrer Kreisläufe auf der Höhe der Zeit sicher. Ich freue mich, dass wir nun mit einem neuen rechtlichen Rahmen in das kommende Jagdjahr gehen können“, so der Vorsitzende des Unterausschusses, LAbg. Josef Rathgeb.

“ Das Jagdgesetz ist sowohl für die Jagdrechtsinhaber (Grundeigentümer) als auch für die Jägerinnen und Jäger unseres Bundeslandes von großer Bedeutung und eine zeitgemäße und aktuelle Rechtsmaterie für die vielen Aufgaben, die sie haben“, ist Landesjägermeister Herbert Sieghartsleitner überzeugt.

“ Das Oö. Jagdgesetz 2024 ist ein deutlicher Gradmesser für die zunehmenden Herausforderungen, deren sich die Jäger in unserem Bundesland täglich stellen – und dies vor allem im Kontext der mannigfaltigen Ansprüche verschiedenster Naturnutzer an den gemeinsamen Lebensraum von Wildtier und Mensch. Ein auf unseren demokratischen Prinzipien basierendes Gesetz, wie das vorliegende, ist jedoch jene unabdingbare Grundlage dafür, dass wir uns gemeinsam den künftigen Herausforderungen unter Wahrung eines für ein gedeihliches Zusammenleben wesentlichen Interessenausgleiches gestrost stellen können“, so der Obmann der Oö. Berufsjägervereinigung Wildmeister Helmut Neubacher.

INFORMATION

ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE

Anpassung der steuerlichen Befreiungsregelung für Überstundenzuschläge (gemäß § 68 Abs. 2 EStG).

Der monatliche Höchstfreibetrag für die Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen wird für die beiden Jahre 2024 und 2025 auf den Betrag von 200,00 € für max. 18 Überstunden angehoben (bis 2023: 86,00 € für max. 10 Überstunden).

Ab 2026 soll der Freibetrag für Überstundenzuschläge auf 120,00 € sinken und für max. 10 Überstunden gelten.



Jäger als Beruf

Berufsjäger sind anerkanntes Fachpersonal, die für die Wahrnehmung eines ordnungsgemäßen Jagdschutzes sowie Natur-, Arten-, Forst- und Umweltschutzes zuständig sind.

Wie man Berufsjäger wird, wissen allerdings die wenigsten.



VIDEO

WAS MACHT EIN BERUFSJÄGER?

Eine seiner Aufgaben ist es, für das ökologische Gleichgewicht in seinem Verantwortungsbereich zu sorgen und gleichzeitig die jagdbetrieblichen Zielsetzungen umzusetzen. Neben der eigentlichen Jagdausübung gehören auch die Beobachtung des Wildes, die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen und die jagdfachliche Beratung zu seinen Aufgaben.

Den Revieralltag bestimmen weitestgehend Hegemaßnahmen, Biotopverbesserungen unter Berücksichtigung ökologischer Zusammenhänge sowie die Anlage und der Betrieb von jagdlichen Einrichtungen wie Jagdsteigen, Hochsitzen, Fütterungseinrichtungen. Hinzu kommt die fachgerechte Wildschadensprävention, Bewertung bzw. Schätzung und Abrechnung und vieles andere mehr.

AUSBILDUNG

Die duale Lehrausbildung zum Berufs-jäger kombiniert praktische Erfahrungen im Revier mit theoretischem Wissen in der Berufsschule. Eine forstliche Ausbildung ist wesentlich und der positive Abschluss einer 2-jährigen Forstfachschule zum Forstwart ist Grundvoraussetzung, um die 2-jährige Lehre überhaupt beginnen zu können. In den anschließenden zwei Lehrjahren ist natürlich auch der Besuch einer fachspezifischen Berufsschule inkludiert.

War die jagdliche Berufsausbildung bislang in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt, soll die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung erstmals in Form eines österreichweit einheitlichen Gesetzes für die Ausbildungsebenen Facharbeiter und Meister geschaffen werden. Mit Inkrafttreten des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2024 (LFBAG) – dessen Gesetzwerdung in Kürze zu erwarten ist – gibt es dann auch einen Meisterlehrgang. Das Ablegen der Meisterprüfung befähigt den Berufs-jäger auch dazu, den Berufs-jägernachwuchs auszubilden.

WO ARBEITEN BERUFSJÄGER?

Berufs-jäger findet man schon aus der Natur der Sache in der Forstwirtschaft. Hier vor allem im direktem Anstellungsverhältnis in Forstbetrieben als auch in Jagdpachtbetrieben. Neu hinzu kommt, dass sich mittlerweile auch die öffentliche Verwaltung oder Verbände und Organisationen der Expertise von Berufs-jägern bedienen.

Die Tätigkeit als Berufs-jäger ist untrennbar mit dem Prinzip der Nachhaltigkeit verbunden, da sie darauf abzielt, einen ausgewogenen und gesunden Wildbestand zu erhalten. In Anbetracht der aktuellen Herausforderungen durch den Klimawandel und ökologischen Veränderungen gewinnt die nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Pflege des Lebensraums für Wildtiere zunehmend an Bedeutung. Die Zukunftsaussichten für Berufs-jäger sind demnach positiv, da sie eine zentrale Rolle für das ökologische Gleichgewicht und den Schutz der Biodiversität spielen.



WILDMEISTERIN
CORINNA GERTENBACH

*„Jagd ist
Verantwortung“*

- Im Gespräch -



REVIEROBERJÄGER
ROMAN PAUMANN

*„Schönster
Arbeitsplatz“*

WAS BRINGT DEIN BERUF MIT SICH?

Gerade im Gebirge ist das ein knochenharter Beruf. Da braucht es eine gute Kondition und die Arbeitszeiten sind nicht unbedingt familienfreundlich. An den Wochenenden gibt es selten frei, weil die Jagdpächter da Zeit haben und auf die Jagd gehen möchten.

GLEICHBEHANDLUNG IM BERUF?

Als ich vor 30 Jahren die Ausbildung angefangen habe, war es nicht einfach. In Deutschland war ich die erste Frau, die diesen Beruf erlernt hat. Inzwischen werde ich aber immer weniger als „Exotin“ wahrgenommen. Ausnahmen gibt es, so wie in jeder anderen Branche auch.

WAS WÜNSCHT DU DIR?

Mir liegt mein Berufsstand sehr am Herzen und ich wünsche mir, dass Berufsjäger „die Anwälte“ für das Wild sind, mit Herz und Verstand agieren und dort, wo es erforderlich ist, beherzt eingreifen, aber auch alles ausschöpfen, um Wildtiere in ihrem Lebensraum zu schützen und zu unterstützen.

DEINE PASSION?

Ich führe seit über 30 Jahren bayerische Gebirgsschweißhunde (BGS) und bin auch Züchterin. Diese Tiere besitzen einen ausgeprägten Jagdinstinkt und sind die Spezialisten für die Fährtenarbeit. Für mich ist diese Rasse etwas ganz Besonderes. Die Ruhe und Freundlichkeit, aber auch die enge Bindung, die diese Tiere zu ihren Besitzern aufbauen, faszinieren mich immer wieder.

„WEIDMANNSSPRACHE“ UND „JÄGERLATEIN“?

Die sogenannte Weidmannssprache ist die Jägersprache und ein wichtiger Teil des jagdlichen Brauchtums. Als „Jägerlatein“ bezeichnet man hingegen übertriebene oder gar erfundene Geschichten über Jagdabenteuer.

DEIN HOBBY?

Meine große Leidenschaft, die Wildtierfotografie, kann ich gut mit meinem Beruf verbinden. In und mit der Natur und den Wildtieren zu arbeiten, ist auch nach über 30 Jahre immer wieder beeindruckend und faszinierend.

FASZINATION WALD

Aufgewachsen auf einem Bergbauernhof am Fuße des Hochkars führte mich mein Schulweg teilweise durch den Wald. So kam es, dass ich mich schon von Kindesbeinen an für die Waldwildnis begeistern konnte.

DEIN WERDEGANG?

Ich begann als Forstarbeiterlehrling bei der örtlichen Bundesforste Forstverwaltung zu arbeiten. Danach holte ich die Forstfachschule nach; 2003 schloss ich die Berufsjägerausbildung ab. 1999 wechselte ich in den ÖBF Nationalparkbetrieb Kalkalpen. Der Nationalpark ist in drei Betreuungsgebiete eingeteilt, wobei ich heute eines davon betreuen darf.

WER IST ALEXA?

Eine bayerische Gebirgsschweißhündin; meine Diensthündin und treue Begleiterin. Diese Rasse ist sehr sozial, anhänglich und im Jagdbetrieb stets bereit. Ich bin oft allein im Nationalpark unterwegs, da hat es etwas Beruhigendes, einen Vierbeiner an der Seite zu haben.

AM MEISTEN MAG ICH ...

... die Abwechslung, die mein Beruf mit sich bringt. Besonders mag ich die Erwachsenen- und Kinderführungen. Gerade bei Kinder- und Schülergruppen merke ich, dass es in Sachen Naturvermittlung einen großen Aufholbedarf gibt.

ZUKÜNFTIGE HERAUSFORDERUNGEN?

Einerseits den Borkenkäfer im Nationalpark so einzudämmen, dass er nicht auf die umliegenden Wirtschaftswälder übergreift und andererseits unser Schalenwild so zu regulieren, damit sich die wilden Wälder im Park auch weiterhin verjüngen können.

WICHTIGE ZIELSETZUNG?

Die menschlichen Einflüsse auf zumindest 75 Prozent der Fläche so weit wie möglich zurückzunehmen. Im Kernbereich des Nationalparks gibt es bereits eine Waldwildnis, die schon sehr urwaldähnlich erscheint.

Quer durchs Land



01 Gartenbau-Seminar

16.01.2024, Rottenbach – Bei dem Seminar wurde der Forderungskatalog für die KV-Verhandlung erstellt. Zum Ausklang stand ein Besuch in der Hofzeit auf dem Programm.

Bild: Interessierte TeilnehmerInnen gemeinsam mit den Kammerräten Astrid Allerstorfer, Konrad Briglauer und Alois Starzengruber

02 Silomeister-Kurs

19.–22.02.2024, Korneuburg – In dem 4-tägigen Workshop haben die Teilnehmer aus OÖ ein tiefgreifendes Verständnis für die erfolgreiche und fachgerechte Silo- und Lagerhaltung erhalten.

v.l.n.r.: Thomas Mitterbacher, Mitarbeiter Lgh. Zwettl, Bernhard Walch, Pawel Guzy, Nisvet Macanovic, Kursleiter Matthias Hartner, M.Sc. (RWA Korneuburg)



03 Neuwahlen in der RWA

05.02.2024, Traun – In der RWA am Standort Traun wurde der Angestellten-Betriebsrat neu gewählt. Neuer BR-Vorsitzender ist Markus Salzinger.

v.l.n.r.: Roland Megyeri, BRV Markus Salzinger, Ursula Hölpert



04

04 ASVG-Seminar

11.12.2023, Wallern – Für die Lohnverrechner gab es im Seminar einen interessanten Überblick über die Neuerungen im Steuerrecht für das Jahr 2024. Als Referent stand Personalverrechnungsprofi Roland Pühringer zur Verfügung.

Bild: Teilnehmende aus dem Bereich Lohnverrechnung



05

05 LGH eGen-Rufseminar

08.02.2024, Wallern – Beim Rufseminar der LGH-Betriebsräte wurden von LFB-Landessekretär Friedrich Paul Gattringer die neuen KV's präsentiert. Revisor Ing. Mag. Franz Kastenhofer vom Raiffeisenverband hielt einen interessanten Vortrag über „Bilanzen richtig lesen und besser verstehen“.

Bild: Betriebsräte aus den LGH eGen in OÖ



06

06 BR Modul III

29.02.2024, Wallern – Präsident Gerhard Leutgeb gratulierte Johannes Würmer zum Betriebsratsdiplom.

Bild: v.l.n.r.: BRV Johannes Würmer, Präsident Gerhard Leutgeb



07

07 LGH eGen Inviertel-Traunviertel-Urfahr

07.03.2024, Geinberg – Im Rahmen von Betriebsbesuchen stattete Präsident Leutgeb dem LGH Geinberg einen Besuch ab.

Bild: v.l.n.r.: Präsident Gerhard Leutgeb, GF Helmut Barth, KR BRV Manuel Schwabl



08

08 Biohof Geinberg

7.03.2024, Geinberg – Im Zuge der Rundfahrt besuchte Präsident Leutgeb eines der modernsten und umweltfreundlichsten Gewächshäuser Europas – den Biohof Geinberg. Vertriebsleiter Richard Kinzl führte durch den Betrieb.

Bild: v.l.n.r.: Präsident Gerhard Leutgeb, Richard Kinzl (Leitung Vertrieb), Sarah Bauböck (operative Leitung), Bereichsbetreuerin Mag.ª Sandra Schrank

LUST AUF WISSEN

Unsplash

NEUE LEHRLINGSAUSBILDER

Der erfolgreiche Abschluss zum Lehrlingsausbilder stärkt nicht nur die persönliche und berufliche Laufbahn, sondern auch die Zukunft des Unternehmens.

Insgesamt haben 12 Teilnehmende aus drei Lagerhaus-Genossenschaften in der Lagerhausfiliale Regau erfolgreich die Ausbildung zum Lehrlingsausbilder (AdA) abgeschlossen.

„Ich bin stolz darauf, so motivierte TeilnehmerInnen im Kurs gehabt zu haben, denn sie leisten nun einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung der Lehrlinge“,

so Kursleiter Ing. Kurt Gruber bei der Zeugnisübergabe.



Lgh. Vöcklabruck-Gmunden eGen Spatenleiterin (Vb.-Gm.) Susanne Six, Sebastian Stadlmayr, Julia Zauner, Werner Stadlmayr, Kursleiter Ing. Kurt Gruber, Julian Zimmerbauer, Hannelore Gruber, Markus Pfoser, Lgh. Vb.-Gm. GF Norbert Hochrainer



KR Manuel Schwabl, Lgh. Vb.-Gm. Spatenleiterin Susanne Six, Andreas Sommer, Melanie Erkner, Thomas Schuschniig, Corina Rescheneder, Leo Kunze, Lgh. Vb.-Gm. GF Norbert Hochrainer

STAPLERSCHEIN

Staplerfahrer haben eine besondere Verantwortung – sie müssen in der Lage sein, das ihnen anvertraute Gerät fachkundig und effizient zu bedienen. Dafür sind spezielle Kenntnisse und eine entsprechende Schulung notwendig.

Im März wurden deshalb im Lagerhaus Geinberg sieben Personen fachgerecht ausgebildet. Nach der erfolgreich abgelegten Praxis- und Theorieprüfung erhielten die Teilnehmenden ihre Staplerausweise.



v.l.n.r.: KR Werner Reischenböck, Florian Beck, Tobias Gurtner, Philipp Frauscher, Eric Jaidl, Martin Schwarzlmüller, Martin Neumayer, Kursleiter Ing. Kurt Gruber



SCHUTZKLAUSEL FÜR NEU-PENSIONISTEN

IM JAHR 2024

Das sollten Sie prüfen: Die sogenannte Schutzklausel sieht für das Pensionskonto vor, dass zur Pension, wenn sie 2024 angetreten wird, ein so genannter „Erhöhungsbetrag“ zur Pension hinzugerechnet wird. Der Erhöhungsbetrag beträgt 6,2 % der Gesamtgutschrift 2022, geteilt durch 14. Wie die Pension wird der Erhöhungsbetrag bei einem Pensionsantritt nach dem Regelpensionsalter um Zuschläge erhöht oder bei einem vorzeitigen Pensionsantritt um Abschläge vermindert. Der Erhöhungsbetrag soll die verzögerte Aufwertung im Pensionskonto ausgleichen und der hohen Inflation durch eine dauerhafte Erhöhung der Pension entgegenwirken.

Diese Schutzklausel trifft aber nicht in jedem Fall mit einem Pensionsstichtag im Jahr 2024 zu, sondern nur in besonderen Fällen!

Der Erhöhungsbetrag gebührt zu folgenden Eigenpensionen mit Stichtag im Jahr 2024:

- Alterspension
- Erwerbsunfähigkeitspension
- Schwerarbeitspension
- vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer („Hacklerpension“)

Zu Korridor pensionen gebührt der Erhöhungsbetrag nur dann, wenn:

- die Anspruchsvoraussetzungen (Alter, Mindestversicherungszeit) bereits am 31.12.2023 vorliegen oder
- eine Korridor pension aufgrund des Erlöschens des Arbeitslosengelds oder Notstandshilfeanspruchs in Anspruch genommen wird.

Ansonsten kommt bei einer Korridor pension die Schutzklausel nicht zur Anwendung.

Für Beschäftigte, die eine Korridor pension in Anspruch nehmen, wird diese Sonderregelung daher nur dann gelten, wenn sie – gezwungenermaßen – aus der Arbeitslosigkeit in die Korridor pension wechseln oder bereits vor dem Jahr 2024 eine Korridor pension hätten antreten können. Damit soll ein Anreiz für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben gesetzt werden. In jedem Fall empfiehlt sich für die Pensionswerber des Jahres 2024 eine vorherige Prüfung.

AUVA-IMPFAKTION

ZECKEN IMPFUNG

Bei dieser AUVA-Impfaktion handelt es sich um eine freiwillige Leistung zur Verhütung von Berufskrankheiten unter bestimmten Voraussetzungen.

WER?

- AUVA-versicherte Personen
- Die Person muss in einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sein,
- oder Tätigkeiten ausüben, bei denen ein ähnlich hohes Zeckenbiss-risiko besteht.
- Die Tätigkeiten müssen überwiegend (mehr als 50 %) im Wald- und Wiesenbereich durchgeführt werden.



ANTRAG & KONTAKT

- » +43 5 93 93-20770 oder
- » +43 5 93 93-20768
- HUB-Verrechnung@auva.at
- » www.auva.at/schutzimpfung

ANGESTELLTE DES LANDESVERBANDES FÜR LEISTUNGSPRÜFUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG IN OÖ

- Die Gehälter werden in Anlehnung an die Gehaltsansätze der Vertragsbediensteten des Landes Oö. um 9,15 %, mindestens jedoch um 192,00 € erhöht.
- Die Zulagen gem. § 27 werden um 9,15 % erhöht, mit Ausnahme der Kinderzulage und der Schmutzzulage.
- Für alle Dienstnehmer wird eine Mitarbeiterprämie in der Höhe von 1.400,00 € als einmalige Zahlung für das Jahr 2024 gewährt. Diese Mitarbeiterprämie wird als Sonderzahlung in zwei Teilbeträgen mit jeweils 700,00 € gewährt.
- Für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer wird die Mitarbeiterprämie im aliquoten Ausmaß gewährt und ebenso für Dienstnehmer, die noch nicht ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind.
- Der Dienstgeber kann zusätzliche Prämien bis maximal 3.000,00 € jährlich als steuer- und beitragsfreie Mitarbeiterprämien gewähren.
- Ab 01.01.2025 werden die im Gehaltsschema mit den Verwendungsgruppen c und d ausgewies. monatl. Gehälter um 210,00 € brutto erhöht, in Anrechnung auf eine KV-Überzahlung. Die zu vereinbarende prozentuelle Erhöhung 2025 erfolgt mit Hinzurechnung dieses Zuschlages.
- Geltungstermin: 01.01.2024

ARBEITERINNEN DES MASCHINENRING OÖ

- Die KV-Löhne werden ab 01.04.2024 um 9 % erhöht, in Anrechnung auf bisherige KV-Überzahlungen.
- Die IST-Löhne werden in allen Kategorien um 8,7 % erhöht.
- Die Verwendungsgruppe 2 Gartenfacharbeiter wird geändert auf Garten- und Forstfacharbeiter.
- Es wird eine neue Verwendungsgruppe mit der Bezeichnung „Anlernkraft“ eingeführt, in der Höhe von 11,39 €.
- Die bisherige Verwendungsgruppe 6 „landwirtschaftlicher Betriebshelfer“ wird auf „Wirtschafts- und Agrarfachkraft“ geändert und auf 12,54 € erhöht, in Anrechnung auf die KV-Überzahlung.
- Die Einkommen für Lehrlinge werden entsprechend dem KV für Landschaftsgärtner angepasst.
- Für PflichtpraktikantInnen beträgt das monatliche Entgelt 1.009,00 €.
- Geltungstermin: 01.04.2024

ANGESTELLTE DES MASCHINENRING OÖ

- Die KV-Gehälter werden in allen Kategorien um 9 % erhöht.
- Die IST-Gehälter werden in allen Kategorien um 8,7 % erhöht.
- Erhöhung der Lehrlingseinkommen um 9 %.
- Geltungstermin: 01.01.2024

KOLLEKTIVVERTRÄGE

ANGESTELLTE DER LAGERHAUSGENOSSENSCHAFTEN IN OÖ

- Die KV-Gehälter werden um 8 % + 16,50 € erhöht und auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.
- Als Beobachtungszeitraum für die rollierende Inflationsrate wird der Zeitraum November bis Oktober herangezogen.
- Die Lehrlingseinkommen werden um 8,7 % erhöht und auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.
- Die garantierten Mindestentgelte für Provisionsvertreter werden um 8,7 % erhöht und auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.
- Erweiterung bei den Dienstverhinderungsgründen um Adoptiv-/Zieh- und Stiefkinder bzw. -eltern.
- Die bestehenden Überzahlungen bleiben in ihrer Euro/centmäßigen Höhe aufrecht.
- Geltungstermin: 01.01.2024

ARBEITERINNEN DER LAGERHAUSGENOSSENSCHAFTEN IN OÖ

- Die KV-Löhne werden um 8 % + 16,50 € erhöht und auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.
- Als Beobachtungszeitraum für die rollierende Inflationsrate wird der Zeitraum November bis Oktober herangezogen.
- Die Lehrlingseinkommen werden um 8,7 % erhöht und auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.
- Erweiterung bei den Dienstverhinderungsgründen um Adoptiv-/Zieh- und Stiefkinder bzw. -eltern.
- Die bestehenden Überzahlungen bleiben in ihrer Euro/centmäßigen Höhe aufrecht.
- Geltungstermin: 01.01.2024

WERKSTÄTTEN-ARBEITERINNEN DER LAGERHAUSGENOSSENSCHAFTEN IN OÖ

- Die KV-Löhne und Lehrlingseinkommen werden gemäß dem Kollektivvertragsabschluss für das metallverarbeitende Gewerbe erhöht und gerundet.
- Die bestehenden Überzahlungen bleiben in ihrer Euro/centmäßigen Höhe aufrecht.
- Erweiterung bei den Dienstverhinderungsgründen um Adoptiv-/Zieh- und Stiefkinder bzw. -eltern.
- Geltungstermin: 01.01.2024

ANGESTELLTE DER RWA AG ZUGEORDNETEN MISCHFUTTERWERKE

- Erhöhung aller KV-Mindestgehälter um 8,7 %.
- Erhöhung der Lehrlingseinkommen um 8,7 %.
- Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer wertmäßigen Höhe aufrecht.
- Die Biennien gemäß Punkt XVII werden um 8,7 % erhöht.
- Auszahlung einer Teuerungsprämie in der Höhe von 300,00 €. Die Teuerungsprämie wird für MitarbeiterInnen gemäß der im Jahr 2023 verbrachten aktiven Dienstzeit berechnet. Die Teuerungsprämie wird bei Teilzeitkräften entsprechend des Ausmaßes ihrer Arbeitszeit aliquotiert. Auszahlung bis zum 01.01.2024.
- Berechnungsweise Inflation für künftige Verhandlungen: Die durchgerechnete rollierende Inflationsrate von jeweils November bis Oktober, wird zukünftig als Referenzwert zur Aufnahme der Gespräche Anfang Dezember herangezogen.
- Geltungstermin: 01.01.2024

ANGESTELLTE DER ÖBF AG

- Erhöhung aller Gehälter (KV und IST) sowie Zulagen um 9 %.
- Erhöhung der Lehrlingseinkommen um 9 %.
- Erhöhung der Entschädigungen für PraktikantInnen, Ferialangestellte, und sonstige Aushilfskräfte um 9 %.
- Erhöhung der vollen Tagesdiät von derzeit 26,40 € auf 60,00 € (Dienstreise 5 – 8 Stunden: 20,00 €; Dienstreise 8 – 12 Stunden: 40,00 €) sowie Erhöhungen der Nächtigungsgebühr von dzt. 14,50 € auf 30,00 €.
- Das erhöhte Urlaubsausmaß von 6 Wochen gebührt spätestens ab Erreichen des 43. Lebensjahres.
- Erhöhung des Pauschalentgeltes für einen „2. Papamomat“ (Karenzurlaub) auf 600,00 € (bisher 500,00 €).
- Geltungstermin: 01.01.2024

ARBEITERINNEN DER ÖBF AG

- Erhöhung der KV-Löhne sowie Zulagen um 9 %.
- Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer betragsmäßigen Höhe aufrecht.
- Erhöhung der Lehrlingseinkommen um 9 %.
- Erhöhung der Entschädigungen für PraktikantInnen, FerialarbeiterInnen und sonstige Aushilfskräfte um 9 %.
- Erhöhung der vollen Tagesdiät von derzeit 26,40 € auf 60,00 € (Dienstreise 5 – 8 Stunden: 20,00 €; Dienstreise 8 – 12 Stunden: 40,00 €) sowie Erhöhung der Nächtigungsgebühr von dzt. 14,50 € auf 30,00 €.
- Das erhöhte Urlaubsausmaß von sechs Wochen gebührt spätestens ab Erreichen des 43. Lebensjahres.
- Geltungstermin: 01.01.2024

ARBEITERINNEN DER RWA AG ZUGEORDNETEN MISCHFUTTERWERKE

- Erhöhung der KV-Mindestlöhne in allen Kateg. um 8,7 %.
- Erhöhung der Lehrlingseinkommen um 8,7 %.
- Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer wertmäßigen Höhe aufrecht.
- Der Zuschuss gemäß Punkt XVIII Abs. 3 ändert sich wie folgt: Erhöhung um 8,7 % auf 22,83 € für sonst. ArbeiterInnen.
- Auszahlung einer Teuerungsprämie in der Höhe von 300,00 €. Die Teuerungsprämie wird für MitarbeiterInnen gemäß der im Jahr 2023 verbrachten aktiven Dienstzeit berechnet. Die Teuerungsprämie wird bei Teilzeitkräften entsprechend des Ausmaßes ihrer Arbeitszeit aliquotiert. Auszahlung bis zum 01.01.2024.
- Berechnungsweise Inflation für künftige Verhandlungen: Die durchgerechnete rollierende Inflationsrate von jeweils November bis Oktober wird zukünftig als Referenzwert zur Aufnahme der Gespräche Anfang Dezember herangezogen.
- Geltungstermin: 01.01.2024

STÄNDIGEN ARBEITSKRÄFTE IN LANDWIRTSCHAFTLICHEN GUTSBETRIEBEN OÖ

- Die KV-Bruttolöhne werden in allen Kategorien um 8,2 % erhöht.
- Alle Beträge werden auf den nächsten Euro gerundet.
- Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer Höhe aufrecht.
- Lehrlingseinkommen werden um 8,2 % erhöht, mit einer Aufrundung auf volle 5,00 € oder 10,00 €.
- Anpassung bei den Dienstverhinderungsgründen im KV: Schwere Erkrankung oder Todesfall von nahen Angehörigen, sowie die notwendige Pflege eines erkrankten nahen Angehörigen oder einer im gemeinsamen Haushalt erkrankten Person.
- Geltungsbeginn: 01.03.2024

ONLINE INFORMIEREN

[lak-ooe.at/download/
kollektivvertraege](https://lak-ooe.at/download/kollektivvertraege)



ANGESTELLTE DER RWA AG

- Die KV-Gehälter werden in allen Verwendungsgruppen um 8,7 % erhöht.
- Lehrlingseinkommen, Gehälter der PflichtpraktikantInnen und Ferielaushilfen werden um 8,7 % erhöht.
- Die Mindestsätze werden auf den nächsten ganzen Euro aufgerundet.
- Die DAZ und Biennien werden um 8,7 % erhöht und auf Cent genau kfm. gerundet.
- Geltungsbeginn: 01.01.2024

ARBEITERINNEN DER RWA AG

- Die KV-Mindestlöhne werden jeweils um 8,7 %, mindestens jedoch um 192,00 € erhöht und auf den nächsten Euro gerundet.
- Die bestehenden Dienstalterszulagen bzw. val. Zulagen werden einheitlich um 8,7 % erhöht und kfm. gerundet.
- Zukünftig wird für die Berechnung der rollierenden Inflation derselbe Zeitraum herangezogen, wie bei den KV-Verhandlungen für die Handelsangestellten.
- Die am 31.12.2023 bestehenden Überzahlungen bleiben in ihrer betragsmäßigen Höhe aufrecht.
- Geltungsbeginn: 01.01.2024

ARBEITERINNEN IN DEN OÖ GARTENBAUBETRIEBEN

- Die KV-Lohnansätze werden ab 01.03.2024 um 8,3 % erhöht. Bestehende Überzahlungen können nicht verringert werden.
- Das Lehrlingseinkommen wird auf folgende Beträge erhöht:
 - » 1. Lehrjahr: 895,00 €
 - » 2. Lehrjahr: 1.010,00 €
 - » 3. Lehrjahr: 1.195,00 €
- Das monatliche Mindesteinkommen für PflichtpraktikantInnen beträgt 1.010,00 € (2. Lehrjahr).
- Der Dienstgeber hat dem Dienstnehmer für die Anschaffung der Arbeitskleidung (Anorak und geeignetes Schuhwerk) einen Kostenzuschuss in der Höhe von 50 % der Anschaffungskosten, max. jedoch 140,00 € pro Jahr zu gewähren. Im Hinblick auf kostengünstigen Einkauf ist das Einvernehmen mit dem Betrieb herzustellen.
- Für die Rufbereitschaft an Sonn- und Feiertagen werden je Stunde 25 % des KV-Lohnes bezahlt.
- Umstellung des Abgeltungszeitraums für den Urlaubszuschuss auf das jeweilige Kalenderjahr.
- Bei den Reisekosten gibt es eine Ergänzung zur Anlage: Bei Anwerbung von Dienstnehmern ist ein Lohnabzug der Reisekosten von Fernflügen außerhalb Europas unzulässig.
- Geltungstermin: 01.03.2024



TRAUER UM KR ERICH DIRNGRABNER

Wir haben die traurige Nachricht erhalten, dass unser langjähriger Kammererrat Erich Dirngrabner am 19.01.2024 im 84. Lebensjahr nach langer, schwerer Krankheit verstorben ist.

Erich Dirngrabner, ehemaliger Landtagsabgeordneter und Bürgermeister von Molln, hat sich von 1973 bis 1990 als Kammerrat in der gesetzlichen Interessenvertretung der Land- und Forstarbeiter verdient gemacht. Er war Forstfacharbeiter bei der Forstverwaltung Molln, übte 10 Jahre den Bundesvorsitz in der Gewerkschaft Land-Forst-Garten aus und war Vorstandsmitglied der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter.

Der Verstorbene hat sich privat, beruflich und politisch immer für die Interessen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt. Besonders in schwierigen Zeiten hatte unsere Kammer einen Freund, auf den sie sich verlassen konnte. Für seine Leistungen wurde ihm 1998 das Goldene Ehrenzeichen der OÖ Landarbeiterkammer verliehen.

Wir nehmen nun Abschied und sagen „Danke“ – wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Betriebe vor den Vorhang

BIOHOF GEINBERG

WIE'S INNVIERTEL SCHMECKT!

In Geinberg steht das erste mit Geothermie beheizte Gewächshaus Oberösterreichs. Der BIOhof Geinberg nutzt die vorhandene Thermalquelle für die Wärmeversorgung des Gewächshauses.

Das Glashaus wurde 2022 in eineinhalb Jahren Bauzeit nachhaltig und ressourcenschonend errichtet. Für die Anbauflächen wurde kein Boden versiegelt. Auch auf die Beschaffenheit des Glases wurde geachtet: Es handelt sich um ein hagelfestes Prismen-Sicherheitsglas, das die Lichteinwirkung gleichmäßig verteilt. Eine Photovoltaik-Anlage erzeugt den benötigten Eigenstrom und das Sammeln von Regenwasser ermöglicht eine autarke Wasserversorgung.

Auf 11,2 Hektar gedeihen in acht Abteilungen Tomaten, Paprika, Gurken und Auberginen. Dank der vorhandenen Erdwärme ist es möglich, zwischen März und November zu ernten. Danach wird das Gewächshaus komplett ausgeräumt und neu bepflanzt.

Am BIOhof Geinberg wird achtsam mit der Natur und Umwelt gewirtschaftet: „Wir verwenden hochwertigen Kompost für die Düngung, die Schädlingsbekämpfung übernehmen Nützlinge. Die Bestäubung erfolgt bei uns durch Hummeln.

Die Pflanzenabfälle werden kompostiert und in der neuen Kultur wieder als wertvoller Humus eingebracht. Dadurch ergibt sich eine wunderbare Kreislaufwirtschaft“, berichtet Geschäftsführer Patrick Haider über die Philosophie und gelebte Praxis.

Gemeinsam mit dem Verein "Wie's Innviertel schmeckt" ist der Hofladen, der sich direkt am Firmengelände befindet, Heimat von über 40 Produzenten und Direktvermarktern aus dem gesamten Innviertel. Zu kosten und kaufen gibt's allerlei Köstlichkeiten von A wie Aronia bis Z wie Ziegenkäse.

Führungen werden von Juni bis Oktober angeboten und können direkt beim BIOhof gebucht werden. Eine Führung dauert, inklusive Besuch des Hofladens, rund zwei Stunden. Die Kosten pro Person betragen 10 Euro. Ein reichhaltiges Kostproben-Paket ist inkludiert.



„Die regionale, heimische Bio-Gemüseproduktion ist nicht nur ein Thema der Nachhaltigkeit, sondern auch ein Bekenntnis zur Gesundheit unserer Gemeinschaft. Sie stärkt unsere Verbindung zur Region, fördert lokale Wirtschaften und sichert eine gesunde Ernährung für kommende Generationen.“



biohof-geinberg.at

IMPRESSUM

OFFENLEGUNG NACH §24 UND §25 MEDIENGESETZ:

Inhaber/Herausgeber: Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ | Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz
0732 656 381 | office@lak-ooe.at | www.lak-ooe.at
Vertretungsbefugtes Organ: Präsident Gerhard Leutgeb
Redaktion/Grafik: Schindler, Schausberger, Leonhartsberger/Vectory
Druck: Kontext Druckerei GmbH
Aufsichtsbehörde: Landesregierung Oberösterreich
Blattlinie: Die „Kammer aktuell“ ist die informative Zeitung für die DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft in OÖ.

Copyright: Alle Rechte vorbehalten. Bilder ohne Urhebervermerk stammen seitens OÖ LAK. Diese Ausgabe verwendet Bilder von Pixabay.
Respekt: Die Texte der OÖ LAK sollen niemanden in irgendeiner Form diskriminieren. Sämtliche Personenbezeichnungen und Formulierungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.
Hinweis DSGVO: Wir verarbeiten für die Kammer aktuell personenbezogene Daten, um Ihnen diese Zeitung zu senden. Ihre Daten erhalten wir auf gesetzlicher Basis von der Sozialversicherung. Wenn Sie die Zeitung nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns das bitte mit. Weitere Informationen finden Sie auf: lak-ooe.at/datenschutz

KAMMER

RICHTIG BERATEN, BESTENS BETREUT.

Sprechstage

OÖ-WEST

Mag.^a Sandra Schrank



Andorf:	3. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr
Bad Goisern:	1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:00 Uhr
Braunau:	2. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr
Ebensee:	1. Dienstag im Monat	13:00 – 14:00 Uhr
Eferding:	2. Dienstag im Monat	10:00 – 11:00 Uhr
Grieskirchen:	3. Dienstag im Monat	10:30 – 11:30 Uhr
Ried i. L.:	1. und 3. Do. im Monat	09:00 – 10:00 Uhr
Vöcklabruck:	2. Montag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr

0664 596 36 37
sandra.schrank@lak-ooe.at



Gasthaus Bauböck
ÖBF Forstb. Inneres Salzkammergut
LK Braunau
ÖBF Forsttechnik Steinkogl
Gasthaus Dieplinger
Veranstaltungszentrum Manglbürg GmbH
LK Ried Schärding
LK Gmunden Vöcklabruck

OÖ-OST

Ing. Johannes Grafeneder



Adlwang:	2. Mittwoch im Monat	13:00 – 16:00 Uhr
Grein:	1. Mittwoch im Monat	10:00 – 11:00 Uhr
Kirchdorf:	1. Montag im Monat	16:00 – 17:00 Uhr
Perg:	1. Mittwoch im Monat	08:00 – 09:00 Uhr
Rohrbach:	2. Montag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr
Wels:	1. Dienstag im Monat	14:00 – 15:00 Uhr
Weyer:	2. Mittwoch im Monat	10:00 – 11:00 Uhr
Windischgarsten:	1. Montag im Monat	14:00 – 15:00 Uhr

0664 258 32 50
johannes.grafeneder@lak-ooe.at



LK Kirchdorf Steyr
Gasthof Zur Traube
Inzersdorfer Dorfstub'n
Gasthof Zum Einhorn
Landgasthof Dorfner
Haus der Landwirtschaft
Gasthaus zur Krumau (Broscha)
Gasthof Kemmetmüller

BEZIRK FREISTADT

KR Friedrich Paul Gattringer



Freistadt:	1. und 3. Di. im Monat	15:00 – 17:00 Uhr
------------	------------------------	-------------------

0664 405 04 55
lfbooe@aon.at



Café-Pension Hubertus

